



MERKBLATT ZUR CHEMIKALIEN – VERBOTSVERORDNUNG



Regelungen zur gewerbsmäßigen Abgabe gefährlicher Stoffe und Gemische an private Erwerber

Stoffe und Gemische	Anforderungen an die Abgabe
<div style="text-align: center;">  <p>GHS06</p> <p>Akute Toxizität Gefahrenkategorie 1,2 und 3</p> <p><i>sowie nach altem Recht gekennzeichnete Gemische mit dem Gefahrensymbol T (giftig) oder T+ (sehr giftig)</i></p> </div>	<ul style="list-style-type: none"> Die Abgabe bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde¹ (§ 6 Abs. 1 Satz 1). Die Abgabe darf nur durch eine im Betrieb beschäftigte Person erfolgen, die die entsprechende <u>Sachkunde</u> nach § 11 Abs. 1 nachgewiesen hat, die <u>zuverlässig</u> und <u>mindestens 18 Jahre</u> alt ist und die Abgabe unter Erfüllung der Informationspflichten nach § 8 Abs. 3 ChemVerbotsV vornimmt.
<div style="text-align: center;">  <p>GHS08</p> <p>Gesundheitsgefahr Signalwort: Gefahr</p> <p><u>und einem der Gefahrenhinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> H340 Kann genetische Defekte verursachen., H350 Kann Krebs erzeugen., H350i Kann beim Einatmen Krebs erzeugen., H360 Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen., H360F Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen., H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen., H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen., H360Fd Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen., H360Df Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen., H370 Schädigt die Organe. <i>oder</i> H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition. <p>Die Beschränkungsbedingungen für das Inverkehrbringen nach Anhang XVII Nr. 28, 29 und 30 der VO (EG) 1907/2006 (REACH-VO) sind dabei zu beachten.</p> </div>	<ul style="list-style-type: none"> Abgebenden muss bekannt sein oder muss sich bestätigen lassen, dass der Erwerber die Stoffe oder Gemische in erlaubter Weise verwenden oder weiter veräußern will und die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt (§ 8 Abs. 3 Nr. 1). Die Abgabe im Einzelhandel darf nicht durch Automaten oder andere Formen der Selbstbedienung erfolgen (§ 8 Abs. 4). Die Abgabe darf nur an Erwerber erfolgen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über die Abgabe ist ein Abgabebuch zu führen in dem folgende Angaben zu dokumentieren sind (Aufbewahrungsfrist 5 Jahre) (§ 9): <ul style="list-style-type: none"> Art und Menge der abgegebenen Stoffe und Gemische, Datum der Abgabe, Verwendungszweck, Name der abgebenden Person, Name und Anschrift des Erwerbers, Bei Entgegennahme durch eine Empfangsperson zusätzlich Name und Anschrift der Empfangsperson, Bestätigung des Empfangs durch Unterschrift im Abgabebuch oder auf gesondertem Empfangsschein Identitätsfeststellung des Erwerbers nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 Dürfen nicht im Versandwege abgegeben werden (§ 10).

¹ Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde



MERKBLATT ZUR CHEMIKALIEN – VERBOTSVERORDNUNG

Regelungen zur gewerbsmäßigen Abgabe gefährlicher Stoffe und Gemische an private Erwerber

Stoffe und Gemische	Anforderungen an die Abgabe
<p>1. Ammoniumnitrat (CAS-Nr. 6484-52-2) und ammoniumnitrathaltige Gemische, die einer der in Anhang I Nr. 5 der Gefahrstoffverordnung genannten Gruppen A oder E oder den Untergruppen B I, C I, D III oder D IV zugeordnet werden können</p> <p>2. Kaliumnitrat (CAS-Nummer 7757-79-1),</p> <p>3. Kaliumpermanganat (CAS-Nummer 7722-64-7),</p> <p>4. Natriumnitrat (CAS-Nummer 7631-99-4),</p> <p>Ausnahme Für Gemische und Lösungen nach Nr. 1, die nicht mit dem Gefahrenpiktogramm GHS03  oder dem Gefahrenpiktogramm GHS02  und einem der folgenden Gefahrenhinweise: H224, H241 oder H242 zu kennzeichnen sind, gelten nur die Anforderungen nach Nummer (2) – (7)</p>	<p>(1) Die Abgabe darf nur durch eine im Betrieb beschäftigte Person erfolgen, die die entsprechende <u>Sachkunde</u> nach § 11 Abs. 1 nachgewiesen hat, die <u>zuverlässig</u> und <u>mindestens 18 Jahre</u> alt ist und die Abgabe unter Erfüllung der Informationspflichten nach § 8 Abs. 3 ChemVerbotsV vornimmt.</p> <p>(2) Abgebenden muss bekannt sein oder muss sich bestätigen lassen, dass der Erwerber die Stoffe oder Gemische in erlaubter Weise verwenden oder weiter veräußern will und die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt (§ 8 Abs. 3 Nr. 1).</p> <p>(3) Die Abgabe derartiger Stoffe und Gemische im Einzelhandel darf nicht durch Automaten oder andere Formen der Selbstbedienung erfolgen.</p> <p>(4) Die Abgabe darf nur an Erwerber erfolgen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(5) Über die Abgabe ist ein Abgabebuch zu führen in dem folgende Angaben zu dokumentieren sind (§ 9):</p> <ul style="list-style-type: none">- Art und Menge der abgegebenen Stoffe und Gemische,- Datum der Abgabe,- Verwendungszweck,- Name der abgebenden Person,- Name und Anschrift des Erwerbers,- Bei Entgegennahme durch eine Empfangsperson zusätzlich Name und Anschrift der Empfangsperson,- Bestätigung des Empfangs durch Unterschrift im Abgabebuch oder auf gesondertem Empfangsschein <p>(6) Identitätsfeststellung des Erwerbers nach § 9 Abs. 2 Nr. 1</p> <p>(7) Dürfen nicht im Versandwege abgegeben werden (§ 10).</p>

MERKBLATT ZUR CHEMIKALIEN – VERBOTSVERORDNUNG

Regelungen zur gewerbsmäßigen Abgabe gefährlicher Stoffe und Gemische an private Erwerber

Stoffe und Gemische	Anforderungen an die Abgabe
 <p>GHS03</p> <p>Oxidierende Gase, Flüssigkeiten oder Feststoffe sowie nach altem Recht gekennzeichnete Gemische mit dem Gefahrensymbol O (brandfördernd)</p>	<ul style="list-style-type: none">• Die Abgabe darf nur durch eine im Betrieb beschäftigte Person erfolgen, die die entsprechende <u>Sachkunde</u>² nach § 11 Abs. 1 nachgewiesen hat, die <u>zuverlässig</u> und <u>mindestens 18 Jahre</u> alt ist und die Abgabe unter Erfüllung der Informationspflichten nach § 8 Abs. 3 ChemVerbotsV vornimmt.• Abgebenden muss bekannt sein oder muss sich bestätigen lassen, dass der Erwerber die Stoffe oder Gemische in erlaubter Weise verwenden oder weiter veräußern will und die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt (§ 8 Abs. 3 Nr. 1).• Die Abgabe derartiger Stoffe und Gemische im Einzelhandel darf nicht durch Automaten oder andere Formen der Selbstbedienung erfolgen.• Die Abgabe darf nur an Erwerber erfolgen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 <p>GHS02</p> <p>Flamme</p> <p><u>und einem der Gefahrenhinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• H224 Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar.,• H241 Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen. <i>oder</i>• H242 Erwärmung kann Brand verursachen.,	
Stoffe und Gemische, die bei bestimmungsmäßiger Verwendung Phosphorwasserstoff entwickeln	

² zuständige Behörde für die Durchführung der Sachkundeprüfung ist in Thüringen das Thüringer Landesverwaltungsamt, Sachkundebescheinigungen anderer Bundesländer werden anerkannt

MERKBLATT ZUR CHEMIKALIEN – VERBOTSVERORDNUNG

Regelungen zur gewerbsmäßigen Abgabe gefährlicher Stoffe und Gemische an private Erwerber

Ausnahmen

Oben genannte Anforderungen gelten nicht für die Abgabe von:

- Kraftstoffen gemäß §§ 3, 4 Abs. 1 und 2, §§ 5 bis 9 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1890) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, an Tankstellen oder sonstigen Betankungseinrichtungen,
- Methanol oder methanolhaltigen Gemischen zur Verwendung in Brennstoffzellen, sofern aufgrund der sicherheitstechnischen Konstruktionsmerkmale des Behälters eine Freisetzung des Brennstoffes nur in Verbindung mit der Brennstoffzelle in einem geschlossenen System erfolgen kann,
- Heizöl gemäß § 10 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen in der jeweils geltenden Fassung,
- folgenden Stoffen und Gemischen, soweit sie nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, L 16 vom 20.1.2011, S. 1, L 94 vom 10.4.2015, S. 9) in ihrer jeweils geltenden Fassung mit den Gefahrenpiktogrammen GHS02 (Flamme) oder GHS03 (Flamme über einem Kreis) zu kennzeichnen sind und ausschließlich aus diesem Grund der Anlage 2 unterfallen:
 - Gase der Klasse 2 nach Anlage A Unterabschnitt 2.2.2.1 des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 2015 (BGBl. 2015 II S. 504),
 - Klebstoffe, Härter, Mehrkomponentenkleber oder Mehrkomponenten-Reparaturspachtel,
- Mineralien für Sammlerzwecke,
- Experimentierkästen für chemische oder ähnliche Versuche, die in Übereinstimmung mit DIN EN 71 Teil 4, Ausgabe Mai 2013, hergestellt worden sind, sofern sie an Personen abgegeben werden, die über 18 Jahre alt sind,
- pyrotechnischen Gegenständen im Sinne des § 4 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist,
- Sonderkraftstoffen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer jeweils geltenden Fassung mit dem Gefahrenpiktogramm GHS02 (Flamme) und dem Gefahrenhinweis H224 (Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar) zu kennzeichnen sind und die für den Einsatz in solchen Verbrennungsmotoren bestimmt sind, die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 53) genannt sind, und
- elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern im Sinne von § 2 Nummer 2 des Tabakerzeugnisgesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569).